

# **Satzung des Kleingärtnervereins „Trommelholz“ e. V.**

**vom 26.06.1990**

*ergänzt im Punkt 2.4  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.1991*

*geändert im Punkt 11.2  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.1993*

*Neufassung der Satzung  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2006*

*Neufassung der Satzung per  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2018*

***ergänzt um §4 per Vorstandsbeschluss vom 18.06.2018***

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.  
Je nach dem Geschlecht der gewählten Person werden die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen für die  
Vorstandsfunktion verwendet.

**KGV Trommelholz e.V.  
Am Viadukt 56  
04159 Leipzig**

## Vorwort

Mit der vorliegenden Fassung ändert der Kleingärtnerverein „Trommelholz“ e.V. seine 1990 erarbeitete Satzung.

Gründe dafür sind:

- die sich in den letzten Jahren ergebenden veränderten juristischen und sozialen Bedingungen in unserem Land,
- die daraus resultierenden veränderten Lebensbedingungen und -umstände der Vereinsmitglieder seit der politischen Wende und ihre seitdem gesammelten Erfahrungen,
- die bereits Ende der 90er Jahre erfolgten Aufforderungen und Empfehlungen durch das zuständige Amtsgericht, den Stadtverband der Kleingärtner und das Grünflächen-Amt unserer Stadt zur Satzungsaktualisierung,
- die Einbeziehung von neueren Satzungsfestlegungen des Stadtverbandes in die Satzung des KGV, da der KGV einerseits zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Satzung des Stadtverbandes angehalten ist, es andererseits aber nicht zweckmäßig ist, ständig mit zwei Satzungen zu hantieren
- die präzisere Ausgestaltung einzelner Abschnitte der Satzung aus der inzwischen gewonnenen Erfahrung bei der Anwendung der Satzung und einem dabei festgestellten zusätzlichen Regelungsbedarf für eine ordnungsgemäße Leitung des Vereins und für die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung .....	5
§ 7 Der Vorstand.....	6
1. Der geschäftsführende Vorstand .....	6
2. Der erweiterte Vorstand .....	8
§ 8 Vermögen des Vereins.....	8
§ 9 Satzungsänderung .....	8
§ 10 Revisionskommission.....	9
§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand .....	9
§ 12 Schlussbestimmungen .....	9

## § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 401 eingetragen, führt als eingetragener Verein den Namen: Kleingärtnerverein Trommelholz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Trommelholz im VKSK.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Trommelholz“ e.V. in Leipzig auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften. In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Traditionen, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann eine volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er muss mindestens den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, wenn vorhanden eine gültige E-Mail Adresse sowie den Beruf und den Wohnsitz mit Telefonnummer und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Über die Aufnahme

entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb 14 Tage schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie in der Satzung niedergeschrieben sind. Diese sind rechtlich bindend.

(5) Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, in der jeweils gültigen Fassung, des Vereins an.

(6) Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens dem dritten Werktag im August und erhält seine Gültigkeit zum 30.11. desselben Jahres. Bei verspäteter Abgabe der Kündigung nach dem dritten Werktag im August entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Annahme oder Widersagung der Kündigung. Bei Widersagung ist der Pachtvertrag ein weiteres Jahr (bis zum 30.11. des Folgejahres) inklusive aller Pflichten und Rechte wirksam.

(3) Gründe für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein können sein:

- Verweigerung von Gemeinschaftsleistungen oder Nichtzahlung des hierzu bei Nichtleistung geforderten Betrages laut Mitgliederbeschluss
- Nichteinhaltung der Kleingartenordnung gemäß der Vorgaben des Stadtverbandes der Leipziger Kleingärtner sowie der Bundeskleingartenordnung
- Nichteinhaltung von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins gemäß Mitgliederversammlung
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen.
- nach erfolgter Abmahnung die Nichteinhaltung der dem Mitglied auferlegten Regularien und Anweisungen
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Ziele und Interessen des Vereins laut Satzung, Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des geschäftsführenden Vorstandes oder dessen Beauftragten gemäß Satzung, Richtlinien, Beschlüssen sowie anderen Verordnungen, Festlegungen sowie getroffenen und schriftlich festgehaltenen Absprachen, die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages sowie aller damit zusammen hängenden Pflichten des Pächters
- Nichtzahlung oder nach erfolgter Mahnung und der darin angegebenen letztmaligen Frist unfristgemäße Zahlung von Umlagen und/oder anderen finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber dem Pächter
- Nichtentrichtung der Pachtzahlung und damit verbundener Verzug von mindestens einem Vierteljahr sowie Nichtzahlung der Pacht 2 Monate nach erfolgter Abmahnung durch den Vorstand
- Vertragsbruch
- Verstoß gegen §8 BKleingG

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

(4) Fristlose Kündigung

Über eine fristlose Kündigung des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Regularien zur fristlosen Kündigung richten sich nach §8BKleingG.

Die fristlose Kündigung erfolgt in schriftlicher Form und wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet. Die fristlose Kündigung gilt 3 Tage nach Ausstellungsdatum als zugestellt. Die fristlose Kündigung ist ab Zustelldatum an das Mitglied wirksam und rechtskräftig. Dem Mitglied kann nach diesem Datum ein für eine vom Vorstand festgelegte Dauer ein Zutritts- und Nutzungsrecht für die Parzelle eingeräumt werden.

(5) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der fördernden Mitglieder gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, gegen sie verstößt oder trotz mehrfacher Aufforderungen seinen freiwillig gegenüber dem Verein übernommenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(6) Gegen den Ausschluss eines Pächters kann der gekündigte Pächter innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Kündigung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand behandelt den Einspruch innerhalb von 2 Wochen. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung unzulässig

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zum laufenden Geschäftsjahr statt und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung sowie der Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu machen. Die Einladung gilt 3 Tage nach Datierung des Schriftstückes als zugegangen. Die Einladung wird dem Mitglied in schriftlicher Form per Post oder E-Mail an die dem Vorstand letzte gemeldete Adresse bzw. E-Mail Adresse zugestellt.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des Abs.5.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

(4) Ein Vorstandsmitglied oder ein zu wählender Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung für jeden Fall einzeln beschließt.

Im Ausnahmefall kann über einen Beschluss auch ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat in diesem Falle alle Mitglieder schriftlich über den Beschluss zu informieren und die schriftliche Zustimmungserklärung aller Vereinsmitglieder einzuholen. Liegt nicht von allen Vereinsmitgliedern die schriftliche Zustimmungserklärung vor, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(6) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder ein vom Schriftführer anderes benanntes Vorstandsmitglied anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisionskommission sowie den erweiterten Vorstand,
- Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Bestätigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen,
- die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins; Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor Mitgliederversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form zugänglich gemacht werden,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes bestimmt ist.

## § 7 Der Vorstand

### 1. Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang, statt.

(2) Der gewählte geschäftsführende Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand tagt monatlich und wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung einberufen. Auf Einladung nimmt der erweiterte Vorstand teil. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Haushaltplanung bewilligt werden. Belegbare Barauslagen sind zu erstatten.

(3) Je zwei der im Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende sein muss. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich die Vollmacht erteilt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr.

Hierzu zählen insbesondere

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung,
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim,
- der Abschluss von Kleingartenpachtverträgen sowie Verträgen zum Erwerb von Eigentum bei Neuverpachtung eines im Verein befindlichen Kleingartens wenn dieser dem Verein per Eigentumserwerb bzw. Schenkung überschrieben wurde,
- die Buch- und Kassenführung,
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

Der geschäftsführende Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan sowie eine Geschäfts- und Auszeichnungsordnung. Diese Dokumente können zu den Sprechzeiten im Vorstandszimmer eingesehen werden.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter sowie der Schatzmeister und/oder der Schriftführer, anwesend sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zur Erfüllung des Postens in kommissarischer Form berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

(7) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes entscheidet.

Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(8) Der Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Das ist unbedingt dann erforderlich, wenn während einer Wahlperiode Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.

Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können. Wird der Verein vorübergehend nur von einem Vorsitzenden geführt, haben die Beisitzer bzw. beauftragten den Vorsitzenden bei der Entscheidungsfindung zu beraten und zu unterstützen.

(9) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **2. Der erweiterte Vorstand**

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes als berufene Mitglieder an:

- der Vorsitzende der Wassergemeinschaft
- der Vorsitzende der Elektrogemeinschaft
- die Fachberater Garten und Bau

sowie bis zu drei weitere Mitglieder nach Bedarf

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet und auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zu zwei Sitzungen im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Der erweiterte Vorstand behandelt Angelegenheiten, für die seine Zuständigkeit nach dieser Satzung bestimmt ist, und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat gegenüber dem erweiterten Vorstand eine Kontrollfunktion. Zweimal im Jahr sowie bei Bedarf auch außerordentlich, hat der erweiterte Vorstand dem geschäftsführenden Vorstand über seine Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen.

(5) der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt, allein und ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Änderungen im laufenden Betrieb des Vereins bzw. Änderungen, die den Kleingartenverein betreffen zu beschließen. Hierzu hat der erweiterte Vorstand bei Bedarf um eine außerordentliche Vorstandssitzung zu bitten.

## **§ 8 Vermögen des Vereins**

Alle Anlagen und Sachwerte außerhalb der Parzellen und in den Gärten 64, 89, 1, 102 und 92 sind Vereinseigentum. Vereinseigentum sind außerdem der gesamte Außenzaun und die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außer der Stromversorgungsanlage für die Parzellen der Kleingartenpächter.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 7 dieser Satzung geändert werden.

Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 10 Revisionskommission**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei Buchprüfer als Mitglied der Revisionskommission. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Buchprüfer haben nach ihrem Ermessen zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung sowie die Belege des Kleingärtnervereins zu überprüfen. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt und die Empfehlung zur Entlastung ausgesprochen werden kann.

(3) Bei Bedarf oder aus besonderem Anlass kann eine weitere Prüfung anberaumt werden.

(4) Buchprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

## **§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand**

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht, dem zuständigen Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde verlangte sowie redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung beim Registergericht zu informieren.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Satzung wurde am 24.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.